

Senat 2

## **SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND MEHRERER MITTEILUNGEN VON LESERINNEN UND LESERN**

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund mehrerer Mitteilungen von Leserinnen und Lesern ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht.*

*Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.*

# **HINWEIS**

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar und seine Mitglieder Mag. Benedikt Kommenda, Dr. Sebastian Loudon, Arno Miller, Mag. Serdar Sahin, Mag. Rainer Schüller und Mag.<sup>a</sup> Ina Weber in seiner Sitzung am 02.09.2025 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren gegen die „**Krone-Verlag GmbH & Co KG**“, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberinnen der „**Kronen Zeitung**“, wegen möglicher Verstöße gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere gegen dessen Punkte 5 und 6 (Persönlichkeitsschutz, Intimsphäre), wie folgt entschieden:

Die Titelseite „**AMOK**“ der Ausgabe der „**Kronen Zeitung**“ vom 11.06.2025 stellt einen **geringfügigen Verstoß** gegen die **Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex** dar (**Persönlichkeitsschutz; Intimsphäre**).

# BEGRÜNDUNG

Auf der Titelseite wurde ein Foto veröffentlicht, das Schülerinnen des BORG Dreierschützengasse in Graz unmittelbar nach dem Schulattentat zeigt. Sie laufen gerade vom Schulgebäude weg. Die Schülerinnen wurden von hinten aufgenommen. Beim Foto handelt es sich um ein Standbild aus einem Video der Evakuierung der Schülerinnen und Schüler aus dem Schulgebäude.

Der Chefredakteur hält in seiner Stellungnahme fest, dass das Schulattentat am BORG Dreierschützengasse in Graz ein historisch einzigartiges Ereignis sei. Einen vergleichbaren Vorfall habe es in Österreich glücklicherweise bisher noch nicht gegeben.

Dabei habe die „Krone“ sowohl in Print wie online versucht, ein größtmögliches Maß an Zurückhaltung zu üben. Die zurückhaltende Berichterstattung lasse sich mit dem, was teilweise heimische, vor allem aber internationale Medien geliefert haben, nicht vergleichen. Die Redaktion habe den Opferschutz über alles gestellt und jede Belästigung von Opfern bzw. Opferfamilien vermieden. Fotos von Schülern aus dem BORG seien verpixelt oder in einer Form verwendet, in der Personen nicht erkennbar seien. Schließlich versichert der Chefredakteur, dass bei der Berichterstattung zum Anschlag am Grazer BORG intensiv innerredaktionell diskutiert worden sei.

Zunächst weist der Senat darauf hin, dass die betroffenen Schülerinnen auf dem Bild bloß von hinten zu erkennen sind – ihre Gesichter werden nicht gezeigt. Aufgrund ihrer Frisuren und Kleidung sind sie nach Auffassung des Senats zwar nicht für die breite Öffentlichkeit, jedoch zumindest für einen eingeschränkten Personenkreis (insbesondere ihre Lehrerinnen und Lehrer, Schulkolleginnen und Kollegen, Freundinnen und Freunde und ihre Familien) identifizierbar.

Ein wichtiger Faktor ist des Weiteren, dass es sich bei den Abgebildeten um Minderjährige handelt. Bei Kindern und Jugendlichen ist der Persönlichkeitsschutz im Allgemeinen sehr stark ausgeprägt. In diesem Zusammenhang ist vor allem Punkt 6.3 des Ehrenkodex relevant, wonach vor der Veröffentlichung von Bildern und Berichten über Jugendliche die Frage eines öffentlichen Interesses daran besonders kritisch zu prüfen ist. Zu erwähnen ist außerdem Punkt 6.2 des Ehrenkodex, wonach bei Kindern dem Schutz der Intimsphäre Vorrang vor dem Nachrichtenwert einzuräumen ist (vgl. ferner auch Punkt 6.4 des Ehrenkodex).

Darüber hinaus haben sich die Schülerinnen und Schüler in einer äußerst vulnerablen Situation befunden; vor ihrer Evakuierung hat ein Attentäter an ihrer Schule mehrere Menschen getötet. Einige Schülerinnen und Schüler haben nicht nur die Schüsse gehört, sondern auch Tathandlungen mit ansehen müssen oder sind selbst bedroht worden.

Den Moment der Evakuierung nach einem School-Shooting qualifiziert der Senat als psychisch äußerst belastend. Die Schülerinnen und Schüler befanden sich in einer extremen Stresssituation und hatten große Angst. Vor diesem Hintergrund ist seitens der Medien entsprechend Zurückhaltung angebracht.

Demgegenüber hält der Senat allerdings auch fest, dass die Veröffentlichung des Fotos keinen Eingriff in die Menschenwürde – also in den Kernbereich des Persönlichkeitsschutzes – darstellt (vgl. demgegenüber jenes Video vom Terroranschlag in Wien im November 2020, in dem zu sehen war, wie eine Frau ermordet wurde [Entscheidung 2020/295]).

Zudem erwähnt der Senat auch noch Punkt 5.4 des Ehrenkodex, wonach die Anonymitätsinteressen von Verbrechenopfern besonders zu achten sind. Die betroffenen abgebildeten Schülerinnen zählen jedenfalls nicht zum Kreis allgemein bekannter Personen, der eine Identifizierung im Sinne der Bestimmung rechtfertigen könnte. Auch diese Bestimmung des Ehrenkodex spricht für eine entsprechend zurückhaltende journalistische Herangehensweise.

Gleichzeitig erkennt der Senat allerdings auch – so wie vom Chefredakteur in seiner Stellungnahme vorgebracht – ein ausgeprägtes Interesse der Öffentlichkeit an der Berichterstattung über ein Schulattentat, das zehn Menschenleben gefordert hat (siehe Punkt 10 des Ehrenkodex). Das Bild zeigt die von den Spezialkräften der Polizei koordinierte Evakuierung. Aus dem öffentlichen Interesse an der Berichterstattung allein ergibt sich freilich nicht, dass der Opferschutz ganz außer Acht gelassen werden darf.

Schließlich weist der Senat auch noch darauf hin, dass das Bild zur Retraumatisierung von Betroffenen beitragen könnte.

Der Senat betont, dass es für seine medienethische Bewertung keine Rolle spielt, ob andere ausländische Medien, für die der österreichische Presserat nicht zuständig ist, schwerwiegendere Ethikverfehlungen begangen haben. Schwerwiegende Fehler ausländischer Medien (für die u.U. andere Presseräte zuständig sind) können weniger schwerwiegende Fehler inländischer Medien (die in die Zuständigkeit des österreichischen Presserats fallen) nicht rechtfertigen. Der Senat konzentriert sich in seiner Bewertung des von den Leserinnen und Lesern beanstandeten Bildes der Titelseite der „Kronen Zeitung“ daher ausschließlich auf die Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

In einer Gesamtbewertung geht der Senat von einem geringfügigen Verstoß gegen die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz, Intimsphäre) aus und spricht einen Hinweis aus – dafür spricht in erster Linie, dass die Betroffenen nicht für die Allgemeinheit erkennbar sind und der Moment der Evakuierung für die Jugendlichen zwar mit Sicherheit belastend war, jedoch nicht ihre Menschenwürde betrifft.

Der Senat stellt somit gemäß § 20 (2) lit. b VerfO einen **geringfügigen Verstoß gegen die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex** fest und spricht einen **Hinweis** aus.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 2  
Vorsitzende Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar  
02.09.2025